

Richtlinie EU - Welche Zukunft haben die Einwegartikel?

Klären wir ab, welche Produkte vielleicht ab Juli 2021 verboten werden

Was sagt die Richtlinie (UE) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 (Europaparlament und Europarat, 2019) über die *Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt* und was wird es für Polo Plast bedeuten?

Das Europäische Parlament hat beschlossen, eine Richtlinie zu erlassen, um das Problem der riesigen Menge von Plastik, die an den Stränden oder in der natürlichen Umwelt gefunden wurde, zu lösen, durch die Regulierung von der ermittelten Ursache der Plastikverschmutzung, das heißt das Inverkehrbringen von bestimmten Gegenständen.

Zuerst muss man sagen, dass der Kunststoff eine Ressource ist. Wir müssen aber unser Verhalten als Endverbraucher verbessern. **Die getrennte Sammlung ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine moralische Aufgabe.** Jeder Bürger soll sich verpflichten, zu einer ordnungsgemäßen Abfallbehandlung beizutragen, weil Plastik, wenn ordnungsgemäß entsorgt, endlos recycelt und wiederverwandt werden kann.

Die **erste Aktion** von Polo Plast für die Umwelt, die vor **zirka zehn Jahren begann** und noch laufend ist, war die Entscheidung, **biologisch abbaubare Artikel** zu produzieren. Durch den Zusatz des „ECM BIO“ Additivs zu dem Kunststoff, gewinnen wir Artikel, die eine kürzere Zeit für ihren Abbau benötigen.

Seit 2015 produziert Polo Plast auch kompostierbare Artikel, die nicht aus Plastik hergestellt sind, sondern aus einem natürlichen Polymer, PLA (Polylactide). Diese Artikel werden nach ihrer Verwendung, als Bioabfall entsorgt und in bestimmte Industrieanlagen in Kompost gewandelt. (bitte informieren Sie

sich vorher diesbezüglich in Ihrer Wohnge-
meinde).

Was bringt genau die Europäische Richtlinie, die innerhalb 3. Juli 2021 in Kraft treten wird?

Ab Juli 2021, gemäß Artikel 5, **wird das Inverkehrbringen von einigen Kunststoffprodukten, die als Einweg hergestellt wurden und die wegen Ihrer Größe und Gewicht** (zum Beispiel die Plastikverpackung der einzeln verpackten Strohhalme) **leicht in der Umwelt verbreitet werden können, verboten.** – siehe tabelle.

Dazu werden auch alle Artikel, die aus Oxo-abbaubarer Kunststoff hergestellt sind, verboten. (Polo Plast produziert solchen Produkten nicht).

Das hauptsächliche Ziel der Richtlinie ist die Beschränkung des Inverkehrbringens von Gegenständen, die eine kurze Lebenszeit haben und nur für eine Verwendung geplant sind.

Ein Kunststoffprodukt ist nicht unbedingt immer als Einwegprodukt hergestellt, es kann also auch wiederverwendet werden. Die Lebenszeit eines Kunststoff Gegenstandes kann sehr länger sein! **Zahlreichen Artikel von Polo Plast sind wiederverwendbar**, das heißt, projiziert, kriert und hergestellt, damit man diese spülen und **wiederbenutzen kann**. Das ist natürlich auch eine Art von Wiederverwendung!

i

Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt eines Mitgliedstaats der EU.

Einwegartikel: Gegenstände, die einmal von dem Verbraucher benutzt zu werden sind und dann in den Müll geworfen werden.

Kunststoff: Ein Werkstoff, der aus einem Polymer besteht, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann. Die natürlichen Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden, fallen unter der Definition „Kunststoff“ nicht.

Oxo-abbaubarer Kunststoff: Kunststoff, der Zusatzstoffe enthält, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen. Oxo-abbaubare Produkte sind nicht biologisch abbaubar, deshalb hat Polo Plast entschieden solchen Rohstoff nicht zu benutzen.

	Erlaubte Produkte *	Verbot des Inverkehrbringens ab 03. Juli 2021
Behälter für Lebensmittel (einschließlich Tablett, Schalen, Eis- und Dessertbecher, Eiswannen)	✓	
Tassen für Getränke (einschließlich Trinkbecher)	✓	
Besteck: Gabeln, Messer, Löffel und Esilöffel, Essstäbchen		✗
Teller		✗
Strohhalme (ausgenommen die Medizinprodukte)		✗
Rührstäbchen für Getränke		✗
Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol , d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel.		✗

*Diese Artikel werden nicht von der Richtlinie verboten. Ziel der Mitgliedstaaten soll die Reduzierung dieser Produkte sein. Das Verbot ist gültig nur für die Produkte, die zur Zeit „keine ökonomische und leicht erhältliche Alternative haben“.

Um weitere Informationen zu erhalten über was die Kunststoffhersteller wirklich machen im Rahmen Umwelt und Nachhaltigkeit, besuchen Sie die Website von [CONAI – Consorzio Nazionale Imballaggi](http://CONAI - Consorzio Nazionale Imballaggi)